

Inkometa Days 2024
ist ein Projekt der SCM – School for Communication and Management

1. Vertragsdauer

- 1.1 Die Anmeldung wird wirksam mit schriftlicher Beauftragung.
1.2 Der Vertragsgegenstand ist mit dem offiziellen Ende der Inkometa Days oder der Erfüllung der bestellten Leistungen erfüllt. Danach besteht für den Auftraggeber kein Anspruch mehr auf Nachleistung durch den Auftragnehmer.

2. Gegenstand der Vertrages

- 2.1 Gegenstand ist die Teilnahme des Auftraggebers an den Inkometa Days 2024.
Alle Leistungen, die in der umseitigen Auftragsbestätigung zur Teilnahme geregelt werden, beziehen sich auf diese Veranstaltung.

3. Leistungen des Auftragnehmers

- 3.1 Organisation und Durchführung der INKOMETA Days am 8. und 9. Oktober 2024.
3.2 Kommunikation und Marketing der INKOMETA Days im Vorfeld der Veranstaltung zur Werbung von potenziellen Teilnehmern.

4. Leistungen des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber trägt die umseitigen Kosten der Teilnahme.
4.2 Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass das Logo des Auftraggebers zur Kommunikation der Veranstaltung INKOMETA Days 2024 durch den Auftragnehmer genutzt werden darf.
4.3 Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass Vertreter des Auftraggebers in Bild und Ton aufgenommen werden. Diese Aufzeichnungen können ohne Anspruch auf Vergütung verwertet werden.

5. Haftungsbegrenzung

- 5.1 Der Auftragnehmer haftet über die Erbringung der von ihm nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hinaus nicht für die Erreichung der vom Auftraggeber verfolgten weiterreichenden kommunikativen oder sonstigen Ziele.

6. Regelung der Zusammenarbeit

- 6.1 Jede Vertragspartei wird die Interessen der anderen so weit wie möglich wahren. Die Vertragsparteien werden insbesondere alles unterlassen, was dem Ruf des Anderen schadet oder schaden könnte.
6.2 Ansprechpartner beim Auftragnehmer ist Lars Dörfel, Ansprechpartner beim Auftraggeber bitte umseitig nennen.
6.3 Die Parteien vereinbaren über den Inhalt dieses Vertrages Stillschweigen gegenüber Dritten, soweit nicht die Vertragsdurchführung eine Offenbarung an Dritte erfordert oder gesetzliche Offenbarungspflichten bestehen.

7. Nutzungsrechte

- Im Rahmen von Dokumentations-, Präsentations- und Werbezwecken erhält der Auftraggeber das Recht, notwendige Inhalte in Bild- und Ton festzuhalten, aufzubereiten und zu nutzen. Dies gilt zeitlich unbefristet.

8. Rechnungslegung

- Die umseitig genannten Kosten werden nach dem Auftraggeber in zwei Raten gestellt. 50 Prozent vor dem Event und 50 Prozent nach dem Event. Die Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen ohne Abzüge.

9. Rückgewähr

- 9.1 Im Falle einer Verschiebung oder Absage der Veranstaltung werden die erbrachten Leistungen entsprechend der folgenden Vereinbarungen erstattet.
9.2 Erfolgt eine Verschiebung der Veranstaltung durch den Auftragnehmer innerhalb der folgenden drei Monate, nimmt der Auftraggeber weiterhin an der Veranstaltung INKOMETA Days 2024 teil. In diesem Fall wird von der Erstattung bereits erbrachter Leistungen abgesehen.
9.3 Kann ein Nachholtermin in den folgenden drei Monaten nicht gewährleistet werden und kommt es zur Absage der Veranstaltung, werden dem Auftraggeber die Kosten der Teilnahme erstattet.
9.4 Sagt der Auftraggeber bis zu 28 Tage vor der Veranstaltung ab, trägt er 50 Prozent der umseitigen Kosten. Sagt der Auftraggeber weniger als 28 Tage vor der Veranstaltung ab, trägt er die vereinbarten Kosten vollständig.

10. Ungültigkeit, Recht und Gerichtsstand

- 10.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.
10.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
10.3 Die Vertragspartner bemühen sich, eventuelle Streitigkeiten gütlich zu regeln. Kann keine Einigung erzielt werden, sind die staatlichen Gerichte zuständig. Gerichtsstand ist Berlin.